



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

31. Jahrgang

Braunschweig, den 10. März 2004

Nr. 3

Inhalt	Seite
Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2004.....	5

Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Braunschweig in der Sitzung am 3. Februar 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	541.663.500 €
in der Ausgabe auf	541.663.500 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	147.501.100 €
in der Ausgabe auf	147.501.100 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Seniorenzentrums "In den Rosenäckern" für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	3.481.000 €
Aufwendungen in Höhe von	3.481.000 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	491.400 €
Ausgaben in Höhe von	491.400 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Fachbereiches Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft, Bereich "Stadtentwässerung", für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	47.746.700 €
Aufwendungen in Höhe von	47.746.700 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	25.129.500 €
Ausgaben in Höhe von	25.129.500 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Fachbereiches Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft, Bereich "Abfallwirtschaft", für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	49.308.200 €
Aufwendungen in Höhe von	49.759.600 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	5.421.300 €
Ausgaben in Höhe von	5.421.300 €

festgesetzt.

§ 2

Im Vermögenshaushalt der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

21.769.100 €

festgesetzt.

Im Vermögensplan des Seniorenzentrums "In den Rosenäckern" werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan des Fachbereiches Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft, Bereich "Stadtentwässerung", wird auf

12.279.900 €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan des Fachbereiches Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft, Bereich "Abfallwirtschaft", wird auf

413.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

17.664.900 €

festgesetzt.

Im Vermögensplan des Seniorenzentrums "In den Rosenäckern" werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Fachbereiches Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft, "Bereich Stadtentwässerung", wird auf

2.730.000 €

festgesetzt.

Im Vermögensplan des Fachbereiches Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft, Bereich "Abfallwirtschaft", werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

90.275.000 €

festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Seniorenzentrums "In den Rosenäckern" in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

572.000 €

festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Fachbereiches Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft, Bereich "Stadtentwässerung", in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

7.310.000 €

festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Fachbereiches Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft, Bereich "Abfallwirtschaft", in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

8.215.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A)

320 v. H.

- b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B)

450 v. H.

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag

450 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO bzw. § 91 Abs. 5 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 80.000 Euro **nicht** übersteigen.

Ferner sind als **nicht erheblich** anzusehen, Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Unterabschnitten dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die auf Grund von Aufgabenverlagerungen zu haushaltsneutralen Umsetzungen zwischen den Unterabschnitten führen,
- die der Verwendung zweckgebundener Einnahmen dienen,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die zur Deckung von Kosten der Geldbeschaffung, zur Tilgung von Darlehen oder für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind,
- die der Auflösung von Deckungsreserven dienen.

Braunschweig, den 3. Februar 2004

Stadt Braunschweig

Dr. Hoffmann
Oberbürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 NGO sowie gemäß § 102 Abs. 3 in Verbindung mit § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch die Bezirksregierung Braunschweig am 27. Februar 2004 unter dem Aktenzeichen 202.10302. 01 (2004) ohne Einschränkungen erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2004 mit dem Beteiligungsbericht liegt vom **11. März bis 18. März 2004** zur Einsichtnahme im Rathaus, Fachbereich Finanzen, Bohlweg 30, Zimmer N 6.06, N 6.12 und N 6.34 montags bis freitags von 9:00 bis 13:00 Uhr sowie in der Bürgerberatungsstelle, Platz der Deutschen Einheit 1, montags, dienstags und freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr, mittwochs von 9:00 bis 13:00 Uhr, donnerstags von 9:00 bis 18:00 Uhr bzw. samstags von 9:00 bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

Braunschweig, den 04. März 2004

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. A.

Kromrei